

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Regenbogenkreis, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Langwasser, für unternehmerisch tätige Kunden und Lieferanten der Firma Regenbogenkreis, gültig ab dem 01.12.2015.

§ 1 Verwendungszweck

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche ab dem 01.12.2015 seitens der Firma Regenbogenkreis aus Lübeck mit Kunden oder Lieferanten abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträge, sofern diese Kunden oder Lieferanten bei Vertragsschluss mit uns Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB sind und/oder als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Klauseln oder Ergänzungen von unternehmerisch tätigen Kunden oder Lieferanten der Firma Regenbogenkreis haben für die Firma Regenbogenkreis keine Gültigkeit und werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Klauseln oder Ergänzungen von unternehmerisch tätigen Kunden oder Lieferanten der Firma Regenbogenkreis werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie von der Geschäftsführung der Firma Regenbogenkreis schriftlich ausdrücklich akzeptiert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Firma Regenbogenkreis nach dem Eingang einer Bestätigung nicht erneut ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Es gelten ergänzend zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die §§ 433 ff., 631 ff., 651 BGB.

§ 2 Gestaltungserklärungen

Anfechtungen, Rücktrittserklärungen, Minderungen, Kündigungen und Fristsetzungen beider Vertragsparteien bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB) oder der Textform (§ 126b BGB), soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

§ 3 Vertragsinhalt, Angebote, Abschlüsse und Preise

(1)

Mündliche Angebote, Zusagen, Vertragsänderungen und Absprachen unserer Mitarbeiter, ausgenommen Geschäftsführer und Prokuristen, sind freibleibend und unverbindlich. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Hierauf kann nur schriftlich verzichtet werden. Verbindlich sind nur schriftliche, per Telefax oder per Email bestätigte Zusagen oder Abschlüsse.

(2)

Unsere Warenbeschreibungen und Qualitätsangaben sowie Auskünfte über die Eignung und Verwendbarkeit der Endprodukte sind nicht als Beschaffenheits- oder Herstellergarantie oder Zusicherung einer besonderen Eigenschaft anzusehen.

(3)

Die vereinbarten Entgelte sind im Zweifel Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderung der Umsatzsteuersätze bestimmt sich die Höhe der Umsatzsteuer nach dem Zeitpunkt der Lieferung.

§ 4 Lieferung, Leistungen, Termine und Fristen

(1)

Im Falle unseres Lieferverzuges ist der Kunde nicht zur Geltendmachung von Verzugsschadenersatzansprüchen berechtigt, wenn der Verzug weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch die Firma Regenbogenkreis herbeigeführt oder begründet worden ist. In jedem Falle ist bei leichter Fahrlässigkeit der Schadensersatzanspruch auf den als Folge des Verzuges typischerweise voraussehbaren Schaden begrenzt. Diese Einschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die durch ein Schaden an Körper, Leben oder Gesundheit verursacht worden sind.

(2)

Verzögert sich die Lieferung durch unvorhersehbare Umstände aller Art (z.B. Rohstoffmangel, Produktionseinschränkungen beim Verkäufer oder seinen Vorlieferanten, Transporthindernisse, Maschinenschäden, Krankheiten, Arbeitskämpfe, Betriebsstörung oder höhere Gewalt), so tritt eine angemessene Verlängerung der Fristen ein. Das gilt auch, wenn diese Umstände eintreten, nachdem die Firma Regenbogenkreis selbst in Verzug geraten ist. Durch solche unvorhergesehenen Verzögerungen entstandene Kosten haben wir nicht zu erstatten.

(3)

Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung mit der verkauften Ware und mit den von uns zu beschaffenden Roh-, Hilfs-, Zusatz- oder sonstigen Stoffen seitens der Vorlieferanten sowie dem Vorbehalt der glücklichen Ankunft der zu liefernden Ware. Ferner steht die Lieferpflicht unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Ernte. Diese Vorbehalte gelten auch, wenn die Ware gesetzlichen Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts oder des deutschen Rechts nicht entspricht. Unser Eindeckungsvertrag darf ebenfalls den Selbstbelieferungsvorbehalt enthalten. Bei Verträgen über die Lieferung von Waren, für die eine Einfuhrlizenz und/oder CITES-Zertifikat erforderlich ist, steht die Lieferpflicht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Erteilung der Importlizenz bzw. des CITES-Zertifikates. In den genannten Fällen sind wir als Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4)

Wir sind zur Teillieferungen für den Kunden im Handelsverkehr zumutbaren Teilmengen

berechtigt, der Kunde ist zur Bezahlung entsprechender Teilmengen verpflichtet. Alle Teillieferungen eines Abschlusses gelten als besondere Geschäfte. Minder- und Mehrlieferung bis zu 5 % sind erlaubt und zu bezahlen.

(5)

Die Abholung durch den Kunden, soweit vereinbart, unter Abruf der Ware sind wesentliche Hauptpflichten.

(6)

Bei Verkäufen "ab Lager" oder "frachtfrei" ist für die Berechnung das Gewicht bzw. die Anzahl am Abhol- bzw. Abgangsort maßgeblich.

(7)

Bei Verkäufen, die "frei" oder "franco" oder "frachtfrei" abgeschlossen sind, trägt der Käufer das Transportrisiko.

§ 5 Preise, Bezahlung, Verzug, Verrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1)

Die Preise verstehen sich im Zweifel zuzüglich der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Liegen zwischen dem Abschluss und der Lieferung mehr als vier Monate oder handelt es sich um einen Dauerlieferungsvertrag, so sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Nebenkosten, z. B. Steuern, Zölle, Abgabenfracht, Frachttentgelte und vergleichbare Estandskosten erhöht haben.

(2)

Im Falle eines Zahlungsverzuges von Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(3)

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen der Firma Regenbogenkreis aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

(4)

Werden uns nach dem Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden oder die Erfüllung seiner Leistungspflicht zweifelhaft erscheinen lassen oder gerät der

Kunde mit wesentlichen Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten trotz Fristsetzung mehr als 14 Tage in Verzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Pflichten bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderung aufzuschieben und Vorauszahlungen sämtlicher Forderungen aus allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, auch aus von dem Kunden gegebenen Wechseln, zu verlangen.

(5)

Kommt der Kunde einem gemäß Absatz 3 berechtigten Verlangen nach Vorauszahlung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach, sind wir berechtigt, die Erfüllung aller abgeschlossenen Verträge zu verweigern und - nach Setzung einer Nachfrist von weiteren fünf Werktagen - die Erfüllung von nichtausgeführten Verträgen zu verweigern und daneben Schadenersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

(6)

Die Rücknahme von Leergut oder Verpackungsmaterial bedarf einer besonderen Vereinbarung.

(7)

Gutschein- und Rabattaktionen, die wir über unsere Webseite, unseren Shop, über unseren regulären Newsletter, über Mailings, über soziale Netzwerke und andere Kanäle anbieten, in denen wir nicht ausdrücklich Händler adressieren, gelten ausschließlich für private Verbraucher. Es besteht kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch seitens der Händler auf Nutzung unserer Gutschein- und Rabattaktionen für private Verbraucher.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

(1)

Die ausgelieferte Ware bleibt bzw. wird als Vorbehaltsware Eigentum der Firma Regenbogenkreis bis zur vollständigen Erfüllung der Entgeltforderungen sowie sämtlicher, auch künftiger, nicht fälliger oder bedingter Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Wechselforderung. Vorbehaltsware ist auch solche Ware, die aus vom Kunden gelieferten Stoffen hergestellt wird, auch wenn keine neue Sache hergestellt worden ist.

(2)

Die weitere Verarbeitung oder Bearbeitung von Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Auftrage von der Firma Regenbogenkreis, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Uns steht das Eigentum einer neu entstandenen Sache zu. Wird Vorbehaltsware vom Kunden mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet, bearbeitet, vermengt, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung etc. Der Kunde überträgt uns bereits jetzt seine

sich in den Fällen des vorstehenden Satzes ergebenden Miteigentumsrechte und zwar bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die neue Ware wird vom Kunden für die Firma Regenbogenkreis unentgeltlich verwahrt.

(3)

Der Kunde ist vorbehaltlich des Absatzes 7 ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, jedoch ist es ihm untersagt, sie zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Der Kunde tritt uns hiermit die Forderung ab, die ihm aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung der gemäß Absatz 2 entstandenen Ware zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis veräußert wird. Hat ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschrift infolge Verarbeitung, Bearbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung Eigentums- oder Miteigentumsrecht an der Ware erlangt, so tritt der Kunde uns die ihm gegenüber dem Dritten erwachsenen Ansprüche ebenfalls bereits jetzt und im Voraus ab. Abtretung im Sinne des Absatzes erfolgen stets nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung bis zu einem Widerruf durch uns ermächtigt, der im Falle eines Verzuges mit einer Einzelforderung aus der Geschäftsbeziehung jederzeit zulässig ist.

(4)

Unter dem Wert der Vorbehaltsware im Sinne der vorgenannten Absätze ist stets der Preis bzw. Lohn, den wir dem Kunde für die Ware berechnet haben, zu verstehen (Rechnungspreis).

(5)

Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, unsere Sicherung insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

(6)

Bedarf es zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes der Mitwirkung des Kunden, etwa bei Registrierung, die nach dem Recht des Kundenlandes erforderlich sind, so hat der Kunde derartige Handlungen vorzunehmen. Dies ist eine wesentliche Hauptleistungspflicht.

(7)

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzuge, so kann die Firma Regenbogenkreis ihm die Veräußerung der Vorbehaltsware oder deren Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren sowie der Entfernung untersagen sowie die Herausgabe der Vorbehaltsware oder verarbeiteten und unverarbeiteten Vorbehaltsware verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf Ware, an denen durch nach den vorstehenden Vorschriften Rechte von uns bestehen, unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt

beim Zugriff auf Forderungen, die nach den vorstehenden Absätzen abgetreten sind. Etwa anfallende Interventionskosten hat der Kunde zu tragen und zu erstatten.

(8)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, steht uns nach Setzung einer angemessenen Frist ein Anspruch auf Rücklieferung der verkauften Ware zu.

(9)

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein Rücknahmeverlangen, gilt als Rücktritt vom Vertrag. Die Firma Regenbogenkreis ist berechtigt, unabhängig vom Rücktritt Schadenersatz nach den allgemeinen Bestimmungen zu verlangen.

§ 7 Gewährleistung, Rügepflicht und Haftung bei Lieferungen an die Firma Regenbogenkreis

Bei sämtlichen Arten von Lieferungen, die die Firma Regenbogenkreis entgegennimmt und wo es sich um ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB handelt, ist die Firma Regenbogenkreis zur Erfüllung der Vorgaben des § 377 HGB lediglich verpflichtet, unverzüglich die Ware im Hinblick auf Aussehen, Geschmack, Geruch und Konsistenz (sensorische Prüfung) zu prüfen. Darüber hinausgehende Prüfungs- und Untersuchungspflichten bestehen für die Firma Regenbogenkreis ausdrücklich nicht. Werden im Rahmen der sensorischen Prüfung Mängel an der Ware festgestellt, so ist die Firma Regenbogenkreis verpflichtet, diese unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen, sofern der Mangel bei der sensorischen Prüfung in zumutbarer Weise erkennbar war. Im Übrigen gelten hinsichtlich des Gewährleistungsrechts die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar auch dann, wenn der Lieferant bei seiner Lieferung kein Handelsgeschäft tätigt.

§ 8 Gewährleistung und Rügepflicht bei Lieferungen an Kunden der Firma Regenbogenkreis

(1)

Ist für den Kunden, an den wir unsere Ware liefern, die Warenlieferung ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB oder handelt der betreffende Kunde bei Vertragsschluss mit uns als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so gelten die Vorschriften des § 377 HGB, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.

(2)

Kunden, für welche die Warenlieferung der Firma Regenbogenkreis ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB oder ein unternehmensbezogenes Geschäft im Sinne des § 14 BGB darstellt, sind ausdrücklich verpflichtet, nach einer kaufmännischen und sensorischen Prüfung

(vgl. hierzu § 7 Satz 1) die von der Firma Regenbogenkreis gelieferte Ware vor einer weiteren Veräußerung, Verarbeitung, Bearbeitung, Vermischung oder sonstigen Veränderung oder Verwendung unverzüglich noch einmal untersuchen zu lassen, indem zum Zwecke der Untersuchung repräsentative Proben entnommen werden und/oder ein Sachverständiger mit einer eiligen Untersuchung beauftragt wird. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass bei der kaufmännischen und der sensorischen Prüfung sich zunächst keine Mängel zeigten.

(3)

Rügen hat der Kunde uns unverzüglich, soweit Mängel oder Abweichungen ohne Sachverständigen feststellbar sind, bei innerdeutschen Geschäft in der Regel spätestens in drei Geschäftstagen, bei internationalen Geschäften spätestens binnen zehn Geschäftstagen seit der Ablieferung bzw. Freistellung am vereinbarten Ort mitzuteilen. Ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich, so sind die Proben im innerdeutschen Handel binnen drei und im internationalen Handel binnen zehn Geschäftstagen nach der Ablieferung dem Sachverständigen abzuliefern. Eine Rüge ist spätestens binnen drei Werktagen nach Eingang des Untersuchungsergebnisses beim Kunden, spätestens innerhalb von drei Wochen seit Eintreffen der Ware am vertraglichen Bestimmungsort auszusprechen, soweit nicht die Untersuchung durch einen Sachverständigen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Bei Versäumnis der vorgenannten Fristen gilt die Ware als genehmigt.

(4)

Mängelrügen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Übermittlung durch Schriftform oder Telefax oder E-Mail und der konkreten Darstellung der beanstandeten einzelnen Mängel.

(5)

Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen uns sind bei erkennbaren oder durch Sachverständigen feststellbaren Mängel ausgeschlossen, wenn der Kunde vor Abschluss des Schadens - oder Mangelfeststellung durch die Firma Regenbogenkreis die gelieferte Ware oder Teile davon anfasst (Probenziehung zwecks Untersuchung ausgenommen), vom Untersuchungsort entfernt, anbricht, verarbeitet, bearbeitet oder sonst in irgendeiner Weise verändert oder weiter versendet.

(6)

Der Kunde ist verpflichtet, Regressansprüche gegen die jeweiligen Transportführer durch rechtzeitige Eintragung von Beanstandungen in die Transportdokumente zu sichern oder Beanstandungen schriftlich in sonstiger Weise vorzutragen, sowie nach Möglichkeit durch den Fahrer bestätigen zu lassen. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt oder die Unterlagen über die Reklamation gegenüber dem Transportführer uns nicht binnen zwei Wochen auf Anforderung vorgelegt, so verfallen die auf die konkrete Reklamation gestützten Ansprüche des Kunden.

(7)

Ist Zahlung gegen Dokumente vereinbart, so berechtigen Mängelrügen den Kunden nicht, die Aufnahme der Dokumente und die Bezahlung des Kaufpreises zu verweigern oder zu verzögern.

(8)

Liegt ein Mangel vor, so ist die Firma Regenbogenkreis nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung berechtigt. Das gilt auch bei Dokumentengeschäften. In beiden Fällen ist sie verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Rücktransport-, Wege- und Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Schlagen insgesamt zwei oder mehr Nacherfüllungsversuche fehl oder verzögert die Firma Regenbogenkreis die Nacherfüllung unangemessen, so stehen dem Kunden die allgemeinen gesetzlichen Rechte zu, ohne dass es einer weiteren Nachfristsetzung bedarf. Im Falle ordnungsgemäßer Nacherfüllung sind Schadenersatzansprüche, soweit es sich nicht um Kosten des Kunden bei der Rücklieferung oder der Nacherfüllung handelt, ausgeschlossen.

(9)

Hat der Vertrag die Lieferung von der Firma Regenbogenkreis herzustellender Produkte zum Gegenstand und/oder stellt der Kunde als Besteller Stoffe/Rohware oder Verarbeitungsvorgaben oder - Anweisungen zur Verfügung, so sind die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn der Mangel auf ein vom Besteller gelieferten Stoff oder auf seine Vorgaben für die Produktion/Verarbeitung zurückzuführen ist. Wir sind zur Überprüfung der Qualität oder der Tauglichkeit beigestellter Stoffe oder von Produktion- oder Bearbeitungsanweisungen nicht verpflichtet. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, uns von den Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 9 Haftungsklarstellung und Haftungsbegrenzung bei Kunden der Firma Regenbogenkreis

(1)

Schadenersatzansprüche aus und in Verbindung mit den Liefer- oder Werkverträgen mit Kunden, die diese Verträge als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB oder als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB abgeschlossen haben, richten sich bezüglich Grund und Höhe nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar auch dann, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder die Ware ins oder aus dem Ausland geliefert worden ist.

(2)

Die Firma Regenbogenkreis haftet nur bei Vertragsverletzungen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Geschäftsführung, eines Prokuristen und/oder eines der Erfüllungsgehilfen der Firma Regenbogenkreis beruhen. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche gegenüber uns und unseren Erfüllungsgehilfen (insbesondere für Subunternehmer und deren Mitarbeiter) von einem Verschulden abhängig und bei leichter Fahrlässigkeit oder schuldunabhängigem Verhalten ausgeschlossen.

(3)

Soweit die Firma Regenbogenkreis haftet, ist ihre Haftung außer in den Fällen, wo die Firma Regenbogenkreis eine Garantie übernommen oder arglistig getäuscht hat, grundsätzlich auf den Schaden beschränkt, den sie unter Berücksichtigung der Umstände, die sie erkannt hat oder hätte erkennen müssen, als Folge der Vertragsverletzung typischerweise hätte voraussehen können.

(4)

Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Schadenersatzansprüchen, die wegen einer Schädigung an Körper, Leben oder Gesundheit geltend gemacht werden können.

§ 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche unserer Kunden, die bei Vertragsschluss mit uns als Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB oder als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handeln, beträgt für die von uns gelieferte Ware für Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche gegen uns ein Jahr ab vollständiger Ablieferung der Ware an den Kunden. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung an Körper, Leben oder Gesundheit beruhen. Wird die Ware nach einer Freistellung oder sonstigen Mitteilungen über die Abnahmemöglichkeit nicht unverzüglich abgenommen, so läuft die Verjährungsfrist ab dem Zugang der Mitteilung an den Kunden.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen Pflichten ist im Zweifel Lübeck.

§ 12 Rechtswahl

Es gilt ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende nationale Recht. Die Anwendung des Gesetzes zu dem UN-Kaufrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf und etwa an seine Stelle tretende Gesetze sind ausgeschlossen.

§ 13 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Firma Regenbogenkreis und Kunden oder Lieferanten, die im Sinne des § 38 ZPO Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gilt Lübeck als vereinbarter Gerichtsstand.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile gleichwohl noch gültig, soweit sie noch einen eigenständigen Sinn ergeben. An die Stelle der ungültigen Regelung soll jene geltende gesetzliche Regelung treten, die ihrem Sinn nach der ungültigen Regelung am nächsten ist. Gleiches gilt für den Fall, falls Regelungslücken auftreten sollten.